

Titel: Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Federführung: Amt 12 Rechtsamt	Datum: 19.03.2026
Bearbeiter: Wittfoth, Birgit Herzog-Stahl, Inke	

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	01.06.2026	
Hauptausschuss	09.06.2026	
Bürgerschaft	09.07.2026	

Sachverhalt:

I. Auskunftersuchen

Betroffen sind Regelungen zu Auskunftersuchen nach § 71 Abs. 4 KV M-V in Bezug auf deren Behandlung in den Sitzungen der Bürgerschaft und der des Hauptausschusses. Dieses betrifft insbesondere die Möglichkeit von Nachfragen bzw. Aussprachen.

Das Auskunftersuchen und die Anfragen unterscheiden sich voneinander. Während bei Letzteren jedem Bürgerschaftsmitglied das Recht auf Stellung einer Anfrage zusteht, bedarf es nach § 71 Abs. 4 KV M-V stets eines festgeschriebenen Quorums. Die Fragestellung muss von einem Viertel aller Mitglieder oder einer Fraktion gestellt werden. Im Gegensatz dazu gibt es so ein Quorum im Rahmen der Anfragen nach § 34 KV M-V nicht. Diese dienen der Kontrolle der Verwaltung.

§ 71 KV M-V regelt zunächst die Bindungswirkung der Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerschaft in Bezug auf die Tätigkeit in den privatrechtlichen Unternehmungen der Hansestadt Stralsund. Sie sind hier gehalten, Weisungen, Richtlinien und Vorgaben der Gemeindevertretung umzusetzen. Zudem besteht die Verpflichtung für diese Vertreter, die Gemeindevertretung in wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Diese Bindungswirkung und Verpflichtung gilt auch für den OB als gesetzlicher Vertreter oder als solcher von Amts wegen.

Im Zusammenhang hiermit ist für die Bürgerschaft sowie den Hauptausschuss ein Auskunftsrecht gegenüber allen Vertretern normiert. Dieses hat die Besonderheit, dass es nur dem vorbenannten Quorum, nicht jedoch dem einzelnen Bürgerschaftsmitglied zusteht. Dem Informationsbedürfnis von Teilen der Bürgerschaft ist nur zu folgen, wenn der Antrag auf Auskunft das gesetzliche Quorum erreicht.

Ferner nimmt § 71 Abs. 4 KV M-V darauf Bezug, dass ein Auskunftsrecht nur besteht, wenn soweit durch Gesetze nichts anders bestimmt ist. Dazu gehört auch u. a. das Datenschutzrecht sowie das Gesellschaftsrecht. Der Schutz der unternehmerischen Interessen muss gewährleistet bleiben. Um diesem zu entsprechen, muss der Gegenstand der Frage hinsichtlich seiner Auswirkungen geprüft werden.

Hier hat sich insbesondere die Frage ergeben, inwieweit Nachfragen möglich sind. Während

solche in der Vergangenheit auch im Hinblick auf die Stellung der Norm im Gesetz nicht zugelassen wurden, gab es in den benannten Gremien hierzu divergierenden Auffassungen. Um eine Klärung der in diesem Zusammenhang bestehenden unterschiedlichen Auffassungen zu erreichen, hat die Verwaltung die Stellungnahme der Rechtsaufsicht zu dieser Frage eingeholt, die den Fraktionen zur Kenntnis gegeben wurde. In der Bewertung wurden Empfehlungen zum zukünftigen Umgang ausgesprochen und mit Vertretern aller Fraktionen erörtert.

II. Elektronische Kommunikation

§ 173a KV M-V sieht vor, dass Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden, auch in elektronischer Form möglich sind, wenn diese mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur versehen sind. In diesem Fall ist Voraussetzung, eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung vorzunehmen.

Lösungsvorschlag:

I. Auskunftersuchen

Die Regelung der Hauptsatzung wird im Hinblick auf das Verfahren zu Auskunftersuchen nach § 71 Abs. 4 KV M-V neu gefasst. Hierzu wird § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung um einen Verweis auf § 71 Abs. 4 KV M-V erweitert und § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung um einen Punkt 6 ergänzt. Korrespondierend hierzu wird auch die Geschäftsordnung der Bürgerschaft hinsichtlich des Ablaufs der Auskunftersuchen angepasst. In diesen Normen liegen bislang noch keine Regelungen zum Auskunftersuchen vor.

Hauptaspekt der Regelungsanpassung war die Möglichkeit der Stellung von Nachfragen. Die hierzu befragte Rechtsaufsicht hat dargelegt, dass Verständnisfragen stets gestellt werden können. Sich ergebende Auskunftsbiten zu neuen Sachverhalte hingegen sind nach hiesiger Auffassung und Auffassung der Rechtsaufsicht weiterhin nicht zuzulassen, da sie wie die jeweilige Ausgangsfrage zu behandeln wären. Sie sind somit als erneutes Auskunftersuchen zu einer der nächsten Sitzungen einzureichen. Dieses ist zu Einem durch die Sonderstellung des Auskunftersuchens im Gefüge der Anfragen und Anträge nach § 34 KV M-V und zudem die Besonderheit, dass die Auskunftersuchen nach § 71 Abs. 4 KV M-V nur möglich sind, wenn eine Fraktion oder ein Viertel der Bürgerschaftsmitglieder sich zusammenfinden, begründet.

Die Rechtsaufsichtsbehörde gab ferner zu bedenken, dass die Interessen der Gesellschaften zu berücksichtigen seien und ggf. datenschutzrechtliche Aspekte. Da hier folglich ein Widerstreit zwischen dem Interesse der Bürgerschaft/ des Hauptausschusses an der Auskunft und den Interessen der Gesellschaften bestehen kann, empfahl die Rechtsaufsicht eine Beantwortung hinsichtlich der Auskunftersuchen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

Über dieses Prozedere fand eine Erörterung zwischen Präsidium und Fraktionen statt, in welchem sich letztere zustimmend zu der angedachten Ergänzung der Hauptsatzung und analog der der Geschäftsordnung der Bürgerschaft äußerten. Diese bezieht sich auf folgende Schwerpunkte

1. Die Auskünfte sind ausschließlich gegenüber der gesamten Bürgerschaft bzw. dem gesamten Hauptausschuss zu erteilen. Eine Auskunft gegenüber der Öffentlichkeit ist durch die KV M-V nicht vorgesehen. Dies bedeutet nicht mangelnde Transparenz, sondern liegt ursächlich in den grundsätzlich schützenswerten unternehmerischen Interessen und den besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen der Vertreter in den Unternehmen begründet. Um dieses zu erreichen wird angeregt, zukünftig Auskunftersuchen grundsätzlich nichtöffentlich zu behandeln. Hierzu muss § 7 Absatz 2 der Hauptsatzung um einen Punkt 6 ergänzt werden. Die Anregung entspricht insofern auch den Ausführungen der Rechtsaufsicht und den einschlägigen Kommentaren zur KV M-V.

2. Verständnisfragen als zulässig anzusehen ist rechtlich nachvollziehbar und entspricht der Unterscheidung zwischen Anfragen/ Anträgen einerseits und Auskunftersuchen andererseits, die der Gesetzgeber gewählt hat. Auch im Rahmen der Neufassung der

Kommunalverfassung 2024 ist diese Unterscheidung beibehalten worden. Es sollte sich jedoch auch tatsächlich um reine Verständnisfragen handeln. Sich ergebende weitergehende Auskunftsbitten zu neuen Sachverhalten hingegen sind nach hiesiger Auffassung und Auffassung der Rechtsaufsicht weiterhin nicht zuzulassen. Sie sind somit vielmehr als erneutes Auskunftsersuchen zu einer der nächsten Sitzungen einzureichen. Hierbei gelten dann die gleichen Voraussetzungen wie bei der Ausgangsfrage. Eine mögliche andere Verfahrensweise während der Behandlung von Auskunftsersuchen wäre aus hiesiger Sicht in der Praxis schwer umzusetzen, bedürfte grundsätzlich einer regelmäßigen Einzelfallbewertung auch zu möglichen gesellschaftsrechtlichen Abstimmungserfordernissen und birgt die Gefahr einer uneinheitlichen Umsetzung.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung der Hauptsatzung soll im Rahmen von Auskunftsersuchen ein für die Bürgerschaft bzw. den Hauptausschuss geltendes nachvollziehbares Verfahren vorgeschrieben werden, das in der Geschäftsordnung der Bürgerschaft weiter ausgeführt wird.

II. Elektronische Kommunikation

Verpflichtungserklärungen können zur Erleichterung der elektronischen Kommunikation auch in digitaler Form nach § 173a KV M-V abgegeben werden. Hierdurch wird die für den Oberbürgermeister und die berechtigten Mitarbeiter im Grundsatz bestehende Norm des § 13 der Hauptsatzung erleichtert und um die digitale Form ergänzt. Diese Form steht der Schriftform gleich, wenn diese mit einer dauerhaft überprüfbarer Signatur versehen sind. Daneben bleiben sonstigen Regelungen der Hauptsatzung zum Formerfordernis ab einer Wertgrenze von 100.000,- Euro erhalten.

Die Neuregelung bezüglich der elektronischen Kommunikation führt zu einer Vereinfachung der Verwaltungsabläufe.

Alternativen:

Keine naheliegende. Bei Beibehaltung des jetzigen Status Quo ohne konkreten Regelung ist eine Unklarheit bei entsprechenden Auskunftsersuchen im Rahmen der Gremiensitzungen naheliegend.

Ein Verzicht auf die elektronische Kommunikation steht im Widerspruch zu der technischen Entwicklung und verschließt der Verwaltung die Möglichkeit, rechtswirksam elektronisch zu kommunizieren. .

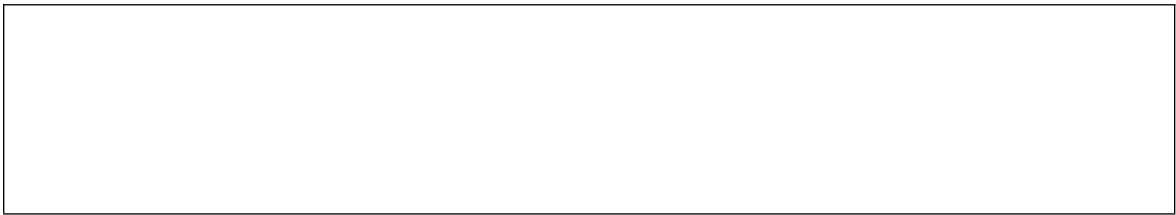
Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:
Die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung laut Anlage 1.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

	-



Termine/ Zuständigkeiten:

Rechtsamt; 31.07.2026

Anlage 1_2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung-Endfassung
Anlage 2_Synopse der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow